

## Unterrichtung

durch den Bundesrat

### Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz – Drucksachen 14/4599, 14/5204, 14/5750 –

#### Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. April 2001 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus nachstehenden Gründen zu verlangen:

1. Die Legaldefinition der integrierten chemischen Anlagen in Artikel 1 Nr. 26 (Anlage 1 zum UVPG, Nummer 4.1) und Artikel 4 Nr. 4 (Anlage zur 4. BImSchV, Nummer 4.1 Spalte 1 Buchstabe u) soll dahingehend überarbeitet werden, dass die Einbeziehung von chemischen Anlagen nicht über die zwingenden europarechtlichen Vorgaben hinausgeht.
2. Bei den Verordnungsermächtigungen zur Privilegierung von öko-auditierten Unternehmen in § 58e BImSchG (Artikel 2 Nr. 16), in § 21h WHG (Artikel 7 Nr. 8) und in § 55a KrW-/AbfG (Artikel 8 Nr. 12) sollen vor den Wörtern „überwachungsrechtliche Erleichterungen“ jeweils die Wörter „Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie“ wieder eingefügt werden.
3. Bezüglich der Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben sind in Artikel 1 Nr. 5 in § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG vor dem Wort „erhebliche“ die Wörter „oder das bestehende Vorhaben aufgrund der Änderung oder Erweiterung“ zu streichen.  
Ferner sollte durch Ergänzung klargestellt werden, dass eine Vorprüfung des Einzelfalles entfällt, wenn die Änderung oder Erweiterung bei verständiger Würdigung aller Umstände offenkundig keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.
4. Bezüglich der Änderungen des Bundesfernstraßengesetzes ist Artikel 13 Nr. 1 wie folgt zu fassen:
  1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Soll eine Plangenehmigung für Vorhaben erteilt werden, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist die Öffentlichkeit entsprechend § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., einzubeziehen.““

